



Öffentliche Sitzung des Landgerichts
Aktenzeichen: 99 O 2207/07

Heidelberg, 12.09.2007

Anwesend:

Vors. Richter am Landgericht Bode als Einzelrichter

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

In Sachen

Michael Edwanger

Jagdbedarfshändler

Friedrich-Ebert-Anlage 6, 69117 Heidelberg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Korbinian, Sonnenstr. 11, 69115 Heidelberg

gegen

Günther Hofacker

Kunsthändler

Ottostr. 11 (Kunstablock), 69117 Heidelberg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Kroll, Dienerstr. 4, 69115 Heidelberg

wegen Forderung

erschienen bei Aufruf:

Für den Kläger: Rechtsanwalt Dr. Korbinian und der Kläger in Person

Für den Beklagten: Rechtsanwalt Kroll und der Beklagte in Person

Ferner sind erschienen die Zeugen Fischer und König.

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein.

RA Dr. Korbinian beantragt: Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 30 000.- zu bezahlen.

RA Kroll beantragt, die Klage abzuweisen.

Nach geheimer Beratung verkündet das Gericht folgenden

B e s c h l u s s :

Die Zeugen Fischer und König sind zu vernehmen.

1. Zeuge zur Person: Fischer Heinrich, 40 Jahre alt, verheiratet, Kunsthändler in Heidelberg,
n.v.u.n.v.

zur Sache:

Am 3. oder 4. März 2005 kam der Beklagte zu mir und zeigte mir ein schönes Bild, das einen Jäger darstellte. Ich sagte zu ihm: „Endlich einmal ein Spitzweg, der keine Expertise braucht.“ Der Beklagte wandte ein, daß das Bild die Jahreszahl 1899 trage, Spitzweg aber schon 1894 gestorben sei. Darauf holte ich mein Vergrößerungsglas, betrachtete das verschmutzte Bild und sagte zum Beklagten, die Jahreszahl laute einwandfrei 1839. Auf seine Frage nach dem Wert des Bildes erklärte ich, daß man Bilder von Spitzweg jüngst für € 30.000.- bis € 70.000.- verkauft habe. Ich vereinbarte dann mit dem Beklagten, daß ich das Bild meinem Kollegen Hugo Wild für € 42.500.- DM anbieten wolle. Ich habe dies auch getan und bin noch am gleichen Tag mit dem Beklagten zu Wild gegangen. Dieser meinte auch, das Bild sei einwandfrei ein Spitzweg. Es kam aber kein Kauf zustande, weil dem Interessenten Wild das Motiv des Bildes nicht zusagte.

vorgelesen und genehmigt

2. Zeuge zur Person: König Adalbert, 45 Jahre alt, verheiratet, Restaurator in Heidelberg,
n.v.u.n.v.

zur Sache:

Anfang März hat mich der Beklagte aufgesucht. Er teilte mit, er habe einen wunderbaren Spitzweg, der nur gereinigt werden müsse. Wie ich das Bild gesehen habe, habe ich sofort festgestellt, daß es ein früher „Spitzweg“ in der typisch minutiösen Ausführung jener Zeit war. Die Jahreszahl „1839“ war trotz des Schmutzes einwandfrei zu erkennen. Das Bild ist in der von Spitzweg selbst stammenden Liste seiner Werke, die in der Spitzwegmonographie von Uhde-Bernays abgedruckt ist, unter der Nummer 18 als abrutschender Jäger aufgeführt. Es war jahrzehntelang verschollen. Er gab mir den Auftrag, das Bild zu reinigen. Diesen Auftrag habe ich später, glaublich am 15. März, ausgeführt.

Am 17. März habe ich zufällig den Kläger getroffen. Da ich weiß, daß er an Jagdbildern interessiert ist, habe ich ihm von dem Spitzwegbild erzählt. Erst dadurch ist ihm klar geworden, daß das Bild ein echter Spitzweg war. Bis dahin hatte er es nur vermutet.

vorgelesen und genehmigt

Die Parteien stellen die Beeidigung in das Ermessen des Gerichts.

Der Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden

Beschluss:

Die Zeugen bleiben unbeeidigt.

Nach nochmaliger Besprechung der Sach- und Rechtslage schlossen die Parteien folgenden

bedingten Vergleich:

- 1.) Der Beklagte verpflichtet sich, an den Kläger zur Abfindung seiner Ansprüche € 10.000.- bis zum 15. 10. 2005 zu bezahlen.
- 2.) Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche ausgeglichen.
- 3.) Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
- 4.) Der Beklagte behält sich vor, diesen Vergleich binnen einer Woche zu widerrufen.

Der Einzelrichter:

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger:

Bode
Vors. Richter am Landgericht

Wicky
Justizangestellter